Stadt Mengen
Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mengen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 17.12.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 16.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 16,00 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung

nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird anstelle des tatsächlichen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € pro Tag gewährt.

(5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß §1 Abs. 1.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	**2.000,00 €/Jahr**
stellvertretender Feuerwehrkommandant	**1.000,00 €/Jahr**
Abteilungskommandant der Abteilung Mengen	**1.000,00 €/Jahr**
Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Mengen	**300,00 €/Jahr**
Abteilungskommandanten der Ortschaften	**300,00 €/Jahr**
Gerätewart Abteilung Mengen (ehrenamtlich)	**1000,00 €/Jahr**
übrige Gerätewarte	**200,00 €/Jahr**
Kassier Gesamtfeuerwehr	**200,00 €/Jahr**
Schriftführer Gesamtfeuerwehr	**200,00 €/Jahr**
Jugendfeuerwehrwart	**200,00 €/Jahr**

Gerätewarte, die hauptamtlich oder geringfügig beschäftigt sind, erhalten ihre Vergütung nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD.

(2) Mit der zusätzlichen Entschädigung für die Gerätewarte sind alle kleineren Pflege- und Reparaturarbeiten abgegolten. Bei einzelnen größeren Pflege- und Reparaturarbeiten (ab 2 Stunden Dauer) wird eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € pro Stunde nur gewährt, wenn die auszuführenden Arbeiten im Voraus von der Verwaltung und vom Abteilungskommandanten genehmigt wurden.

(3) Der Gerätewart kann nach einem Einsatz – jeweils nach den gebotenen Erfordernissen – bis zu 2 Stunden für die Nachbereitung der Fahrzeuge und der Ausrüstung als Aufwandsentschädigung abrechnen. Abzurechnen ist der Stundensatz für Einsätze. Die Stunden sind im jeweiligen Einsatzbericht nachzuweisen und abzurechnen.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 16,00 €/Stunde gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1997 außer Kraft.

Mengen, den 17.12.2025

gez.
Philip Schwaiger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.